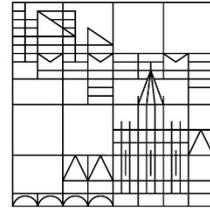


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 13/2022

**Achte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz, hier: Änderung der
Fachspezifischen Regelungen
des Fachbereichs Rechtswissenschaft**

Vom 2. März 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft

vom 2. März 2022

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 die nachfolgende Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bekm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bekm. 48/2015), zuletzt geändert am 7. Februar 2022 (Amtl. Bekm. 5/2022), hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 2. März 2022 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe "zu § 5 Abs. 2 Nr. 7" ein Komma sowie die Angabe "Abs. 5" eingefügt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
“(2) Zusätzlich zur erstbetreuenden Person wird eine weitere Person als Mentorin oder Mentor bestellt.”

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe "zu § 8 Abs. 1" ein Komma sowie die Angabe "Abs. 6" eingefügt.
- b) Der bisherigen Text wird Absatz 1.
- c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
“(2) Die Auslagefrist der Gutachten und der Dissertation beträgt vier Wochen, wenn die Auslage vollständig in die vorlesungsfreie Zeit fällt.”

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. März 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -